

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der mpa. Showservice GmbH & Co. KG**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der mpa. Showservice GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt) dienen ausschließlich der Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).

(2) Die AGB sind Bestandteil aller vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin. Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch, wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote der Auftragnehmerin sind – auch bezüglich etwaiger Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Auftragserteilungen sowie Bestellungen durch den Auftraggeber haben schriftlich zu erfolgen und sind von der Auftragnehmerin schriftlich zu bestätigen. Nachträglich vereinbarte Zusatzaufträge bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

(2) Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von der jeweiligen Veranstaltungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen.

(3) Von der Auftragnehmerin erstellte Vorschläge, Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Pläne und Modelle bleiben mit allen Rechten, insbesondere Urheberrechten, deren Eigentum. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin, ebenso der Nach- oder Wiederaufbau.

§ 3 Preise

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Sofern und soweit die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgegebenen Preise der Auftragnehmerin.

(2) Kosten für Verpackung, Porto, Versand, Zoll, Versicherung sowie sonstige Aufwendungen und Zusatzleistungen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Die Auftragnehmerin behält sich vor, Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, durch ungenügende Beschaffenheit des durch den Auftraggeber eingebrachten Materials oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter im Lager des Auftraggebers bedingt sind, dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellten Beträge sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, ohne jeden Abzug zu 50 % bei Auftragserteilung und spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn und zu 50 % sofort nach Fertigstellung bei Veranstaltungsbeginn fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes beim Auftragnehmer maßgeblich. Bei Verzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für die in Verzug geratene Forderung sowie sich aus dem Verzug ergebende Folgekosten zu tragen.

(2) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn und soweit diese Gegenansprüche von der Auftragnehmerin anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Aufgrund falscher, unvollständiger oder verspäteter Angaben des Auftraggebers für die im EG-Bereich erforderliche „Zusammenfassende Meldungen“ oder andere die Umsatzsteuer betreffende Erklärungen haftet dieser für Inanspruchnahmen der Auftragnehmerin durch das in- bzw. ausländische Finanzamt insbesondere bei Steuernachzahlungen, Bußgeldern sowie Kosten notwendiger Rechtsberatung. Bei Streitigkeiten über die Richtigkeit derartiger Angaben des Auftraggebers ist dieser für die Richtigkeit seiner Angaben beweispflichtig.

§ 5 Verpackung, Versand und Versicherung

(1) Bei einem vom Auftraggeber veranlassten Transport erfolgt die Art der Versandverpackung nach sachgemäßem Ermessen der Auftragnehmerin.

(2) Der Versand erfolgt stets auf Rechnung des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Auftragnehmerin Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Sonderwünsche des Auftraggebers (z.B. beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden soweit möglich berücksichtigt. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Auftragnehmerin das Versandgut dem Transporteur übergeben hat.

(3) Bei einem vom Auftraggeber veranlassten Transport wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.

(4) Transportschäden sind der Auftragnehmerin sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken. Bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an die Auftragnehmerin übersandt werden.

§ 6 Regelungen zur Vermietung

(1) Sind die gelieferten Gegenstände dem Auftraggeber nur zur Miete überlassen, sind die Mietgegenstände während der Mietzeit ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Mietgegenstände während der Mietzeit gegen Beschädigung, Diebstahl oder Verlust ausreichend zu sichern. Eine anderweitige Verwendung als zu dem im Vorfeld vereinbarten Mietzweck ist nicht zulässig. Der Auftraggeber haftet für jegliche Beschädigung und Verlust der Mietgegenstände während der Mietzeit, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat. Über Beschädigungen oder den Verlust der Mietgegenstände ist die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Nach Beendigung der Mietzeit sind die Mietgegenstände im gereinigten Zustand abholfertig und zugänglich bereit zu stellen. Werden die Mietgegenstände bei Messeständen oder sonstigen Veranstaltungen eingesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Gegenstände wenigstens vier Stunden nach Ablauf des offiziellen Veranstaltungsendes zu beaufsichtigen und zu sichern, sofern die Parteien nicht anderes vereinbart haben.

§ 7 Gewährleistung

(1) Die Übergabe und Rückgabe der Messeaufbauten erfolgt nur mit Übergabeprotokoll. Mängelrügen müssen auf dem Übergabeprotokoll vermerkt werden. Im Übergabe- und Rücknahmeprotokoll nicht beanstandete Mängel sind nicht abzugsberechtigt. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Standübergabe nicht erkennbare Mängel. Reklamationen nach Veranstaltungsende können nicht anerkannt werden. Beanstandungen sind schriftlich zu erheben. Beanstandete Gegenstände dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Auftragnehmerin zurückgesandt werden. Bei Vermietung hat der Auftraggeber bei Übergabe den Mietgegenstand sorgfältig nach Mängeln zu untersuchen und diese unverzüglich geltend zu machen. Erfolgt diese Anzeige nicht oder verspätet, sind Gewährleistungsrechte insoweit ausgeschlossen.

(2) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Auftragnehmerin den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(3) Die Gewährleistungszeit beträgt zwölf Monate beginnend mit der Übergabe der Messeaufbauten.

§ 8 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Auftragnehmerin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstab nach gesetzlichen Vorschriften nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die Auftragnehmerin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Auftragnehmerin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die Auftragnehmerin als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Auftragsausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Auftragsausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Auftragnehmerin aufgrund ersparter Aufwendungen nur ein geringerer Vergütungsanteil zusteht.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin ist der Sitz der Auftragnehmerin.